

22. Fachtierarzt für Parasitologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Klinische und parasitologische Diagnostik sowie Interpretation, Prävention und Bekämpfung von Parasitosen (einschließlich experimenteller Infektionen) bei Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren, beim Geflügel, bei Fischen und Bienen
2. Diagnostik, Prävention und Therapie von gesundheitlichen und tierschutzrelevanten Störungen sowie Leistungsbeeinträchtigungen in Tierbeständen als Folge von Parasiteninfektionen
3. Epidemiologie, Monitoring, Interpretation und Prophylaxe von Herdenparasitosen
4. Diagnostik, Bekämpfung, Prophylaxe und Beratung bei parasitären Zoonosen
5. Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung, Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und lebensmittelhygienischen Bedeutung von Antiparasitika
6. Einschlägige Rechtsvorschriften.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an einem Institut für Parasitologie tierärztlicher Bildungsstätten oder an einer zugelassenen anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie mindestens 3 Jahre
 - 1.2 Fachspezifische Tätigkeit an zugelassenen Landesuntersuchungsämtern oder privaten diagnostischen Einrichtungen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie, oder fachspezifische Tätigkeit in zoologischen Gärten höchstens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit“ kann mit bis zu zwei Jahren, die Gebietsbezeichnungen „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ und „Pathologie“ können mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Parasitologische Arbeits- und Diagnostikmethoden einschließlich serologischer, molekularbiologischer und anderer makro- und mikroskopischer Methoden
2. Morphologie und Biologie von Parasiten
3. Pathologie, Pathogenese, Epidemiologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen

4. Kenntnis der antiparasitären Substanzen und deren Wirkungsmechanismen, Interpretation von Wirksamkeitsstudien und Resistenzentwicklung
5. Spezielle Aspekte der Helminthologie, Protozoologie oder Ektoparasitologie hinsichtlich Physiologie, Pathologie, Immunologie, Biochemie, Pharmakologie/Toxikologie, Molekularbiologie, Desinfektion und Hygiene.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Parasitologie tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene andere öffentliche und private Einrichtungen mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet
2. Zugelassene Landesuntersuchungsämter und private diagnostische Einrichtungen sowie zoologische Gärten
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Parasitologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.